

Cloud – alles Risiko?

Rechtliche Vorgaben für die Auslagerung von Datenbearbeitungen in die Cloud



Dr. iur. Dominika Blonski, Executive MPA Unibe, Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, Zürich*

I. Einleitung

Cloud-Lösungen sind in aller Munde. Nicht nur private Unternehmen nutzen sie, auch öffentliche Organe möchten sie immer mehr einsetzen – in unterschiedlich sensiblen Bereichen. Die öffentlichen Organe haben dabei die spezifischen Vorgaben des öffentlichen Rechts einzuhalten. Auch das Datenschutzrecht setzt für die Datenbearbeitungen öffentlicher Organe andere Rahmenbedingungen als für private Verantwortliche.¹ Daher ergibt sich für die rechtliche Beurteilung einer Cloud-Lösung für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Institutionen eine unterschiedliche Ausgangslage.

Dieser Beitrag zeigt die rechtlichen Vorgaben für öffentliche Organe – Bundesorgane² und öffentliche Organe³ in den Kantonen – auf, wenn diese Cloud-Lösungen einsetzen möchten. Er führt anhand der gesetzlichen Vorgaben Schritt für Schritt durch die Fragen, die sich stellen. Obwohl die rechtlichen Vorgaben klar sind, sind solche Projekte für die öffentlichen Organe herausfordernd.

Wie jede Datenbearbeitung durch öffentliche Organe muss auch die Auftragsdatenbearbeitung rechtmässig erfolgen. Werden Datenbearbeitungen in die Cloud ausgelagert, stellen sich somit primär rechtliche Fragen. So ist zunächst die Rechtsfrage zu beantworten, ob ausgelagert werden darf, weil keine rechtliche oder andere Bestimmung der Auslagerung entgegensteht und der Auftraggeber seine Verantwortung wahrnehmen kann. Erst in einem zweiten Schritt – im Falle der Bejahung der Rechtsfrage – werden anhand einer Risikoanalyse die je nach Art der Daten angemessenen organisatorisch-technischen Massnahmen festgelegt und wird damit die Frage gestellt, wie ausgelagert werden kann.

Comme tout traitement de données par des organes publics, le traitement de données sur mandat doit être effectué conformément à la loi. Si le traitement des données est délocalisé sur le cloud, il faut se poser d'abord des questions juridiques. Ainsi, il faut se demander si la délocalisation est autorisée, dès lors qu'aucune disposition, légale ou autre, ne s'y oppose et que le mandant peut assumer sa responsabilité. Ce n'est que dans un deuxième temps – en cas de réponse positive à la question juridique – que l'on détermine, sur la base d'une analyse des risques, les mesures organisationnelles et techniques adaptées en fonction du type de données, et que l'on se demande donc comment l'on peut délocaliser. (P.P.)

* Dr. iur. Dominika Blonski, Executive MPA Unibe, ist Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, Herausgeberin und Autorin verschiedener Kommentare und Fachpublikationen sowie Dozentin zum Datenschutzrecht.

1 Das Datenschutzgesetz des Bundes kennt gemeinsame Bestimmungen für private Verantwortliche und Bundesorgane in den Kapiteln 1–4 und spezifische Bestimmungen für private Verantwortliche (5. Kapitel) und Bundesorgane (6. Kapitel), während die kantonalen (Informations-) und Datenschutzgesetze für die öffentlichen Organe im jeweiligen Kanton gelten.

2 Art. 5 lit. i DSG.

3 Vgl. zur Definition z.B. § 3 IDG/ZH.

Der vollständige Artikel ist verfügbar unter: www.sjz.ch oder www.swisslex.ch